

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 13. Juli 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 32/2023 S. 1040

611

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung;

Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung Südhessen nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (sogenannter Rotor out-Beschluss)

Nachstehend mache ich bekannt, dass die Regionalversammlung Südhessen bezüglich der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Ziele 3.3-1 und 3.3-2) am 14. Juli 2023 folgenden Beschluss (Drucksache X/94.1) gefasst hat:

„Die Regionalversammlung Südhessen als Planungsträgerin des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung bestimmt hiermit nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022 i. d. F. vom 04.01.2023, dass die Rotorblätter geplanter bzw. genehmigter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im TPEE 2019 und dessen 1. Änderung festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (mit Ausschlusswirkung) liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen nicht in Bereiche hineinragen, in denen das Übertreten aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu geben.“

Begründung und Erläuterung:

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ergibt sich aus dem WindBG. Hiernach ermöglicht der Bundesgesetzgeber in all den Fällen eine Beschlussfassung des jeweiligen Planungsträgers, in denen der jeweilige Raumordnungsplan „... keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft“ (§ 5 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 WindBG). Diese Möglichkeit gilt für Planungen, denen eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht explizit vermerkt ist. Sie gilt also für Fälle, in denen es den Vorstellungen des Planungsträgers und der Praxis im Planungsraum entspricht, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen dürfen. Eine solche Rotor außerhalb-Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass festgelegte Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) nach § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig angerechnet werden, obwohl dies nicht den Vorstellungen des Planungsträgers entspricht.

Der Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans sowie dessen 1. Änderung liegt eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde, auch wenn dies im Plan-text nicht explizit vermerkt ist. In der Begründung zu den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie wird in Kapitel 3.3.3.3.13 klargestellt, dass die Anwendung des vorliegenden Plankonzepts zwangsläufig auf einer – dem jeweiligen Planungsmaßstab von 1 : 100.000 bzw. 1 : 50.000 entsprechenden – Generalisierung beruht.

Die Auslegung der dem Regionalplan zugrundeliegenden maßstabsbedingten Unschärfe obliegt dem Träger der Regionalplanung. Diese umfasst neben der Rotorfläche auch den Maststandort.

Mit diesem Beschluss bekräftigt die Regionalversammlung Südhessen diese Aussagen ausdrücklich. Sie lassen deutlich das hessische Planungsverständnis bei der Festlegung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erkennen. Dem

Charakter einer überörtlichen Planung entsprechend, wird bei sämtlichen kartenmäßigen Festlegungen von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die den Regionalplänen inne liegende maßstabsbedingte randliche Unschärfe der zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt. Dadurch sind die Festlegungen per se nicht parzellenscharf, sondern in einem angemessenen Rahmen konkretisierungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die VRG WE, auch wenn diese neben ihrer (innergebietlichen) Vorrang- auch eine (außergebietliche) Ausschlusswirkung haben.

Der Ermittlung der VRG WE im Zuge des Planungsprozesses wohnt unabdingbar eine Parzellenunschärfe inne. Einige wesentliche Datengrundlagen für die Abgrenzung der VRG WE sind ihrerseits nicht parzellenscharf, sondern haben – aufgrund ihres Erhebungs- bzw. Darstellungsmaßstabs – eine mehr oder weniger geringe räumliche Auflösung. Dazu zählen insbesondere die Daten zur Windhöflichkeit, zu den Vorranggebieten Siedlung, den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, zum Artenschutz sowie zum Landschaftsbild. Die als Ergebnis mehrerer GIS-technischer Überlagerungs- und Verschneidungsschritte derartiger Daten entstehende Flächenkulisse kann letztlich ebenfalls nicht parzellenscharf sein.

Diese Ausführungen schließen nicht aus, dass im Einzelfall die Grenze eines VRG WE scharf auszulegen ist, nämlich unter anderem dann, wenn diese Grenze mit einer parzellenscharfen Grenze eines angrenzenden Gebiets zusammenhängt. Dies gilt insbesondere bei fachrechtlich festgesetzten Schutzgebieten, zum Beispiel Naturschutzgebieten, deren Grenzen exakt bestimmt sind.

Auch der Darstellungsmaßstab des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans 1 : 100.000 außerhalb und 1 : 50.000 innerhalb des Gebiets des Regionalverbands FrankfurtRhein-Main in Verbindung mit der Strichstärke von Gebietsgrenzen lässt grundsätzlich keine parzellenscharfe Interpretation zu. An der (Un-)Genauigkeit der Grenzziehungen ändert auch die technische Möglichkeit des Hineinzoomens in die Regionalplankarte, das heißt der Vergrößerung der Planinhalte, nichts. Eine derartige Sichtweise auf die VRG WE widerspricht vielmehr dem überörtlichen Auftrag der Regionalplanung und der Regionalen Flächennutzungsplanung. Den an die VRG WE gebundenen Vorrang- und Ausschlusswirkungen ist also eine planerische Unschärfe immanent. Diese Unschärfe stellt die Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der mit den VRG WE verbundenen Ziele nicht in Frage. Auf der regionalen Planungsebene darf der Konkretisierungsgrad geringer sein als auf der örtlichen Ebene.

Die Verbandskammer beim Regionalverband FrankfurtRhein-Main hat am 12. Juli 2023 für den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser ist unter den Veröffentlichungen des Regionalverbands in dieser Ausgabe des Staatsanzeigers bekanntgemacht.

Der Beschluss sowie die zugehörige Begründung und Erläuterung sind auch über das Gremienportal der Regionalversammlung Südhessen (<https://rim.ekom21.de/rp-darmstadt/startseite>) abrufbar.

Darmstadt, den 25. Juli 2023.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 31.1-93 d 02/7-2023/1

StAnz. 32/2023 S. 1041

612

Vorhaben der INERATEC GmbH, Siemensallee 84, 76187 Karlsruhe;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26. Januar 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 24. Juni 2022 wird der INERATEC GmbH, 76187 Karlsruhe, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung Tim Böltken, Philipp Engelkamp und Caspar Schuchmann, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main, Grundbuch Gemarkung: Frankfurt Höchst, Flur: 23, Flurstück: 1/56, Gebäudefläche: D192, eine Anlage zur Herstellung von Kohlenwasser-